Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/de793ba0-0eef-3aa1-82be-b7817a5d360b

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 80 StrlSchV - Behördliche Entscheidung

(1) [1]Hält der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich exponierte Person die vom ermächtigten Arzt in der ärztlichen Bescheinigung getroffene Beurteilung für unzutreffend, so kann er oder sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen. [2]Die Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

(2) [1]Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einholen. [2]Die Kosten des Gutachtens sind vom Strahlenschutzverantwortlichen zu tragen.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH